

PRESSEMITTEILUNG

c/o Friedel Rohde,
Projektkoordinator
Konturstr.58-62, 12099 Berlin
E-Mail: Friedel.Rohde@beratungsprozesse.de

Brisante Themen, positive Resonanz: Arbeitskreis Beratungsprozesse veranstaltete 3. Berliner Juristentag

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse bot mit seinem 3. Berliner Juristentag ein lebendiges Forum für den Austausch zwischen Branchenfachleuten aus Forschung und Lehre, Beratung, Verbänden sowie juristischer Praxis. Auf der Tagesordnung standen neben dem LVRG aktuelle Regulierungsvorhaben, Cyber-Risiken für die Assekuranz, Geldwäsche, Vertriebskodizes sowie die Beratungsdokumentation.

Berlin, 4.12.2014. Die Agenda des 3. Berliner Juristentages war prall gefüllt, als am 12. und 13. November Juristen von Maklerversicherern, Maklerpools und Vertriebsorganisationen zum Austausch mit namhaften Branchenfachleuten zusammenkamen. Rechtsanwalt Hans-Ludger Sandkühler, [Kanzlei Sandkühler Schirmer](#) und Mitglied der Arbeitsgruppe Recht beim Arbeitskreis Beratungsprozesse, moderierte die Veranstaltung. Er hatte tags zuvor am Symposium des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Beratungsdokumentation teilgenommen und schilderte seine Eindrücke.

Auch wenn sich manche Kritik an der Beratungsdokumentation insbesondere zu Versicherungen bei genauerer Betrachtung als haltlos erwiesen hätte, sei dies kein Grund, einfach zur Tagesordnung überzugehen. Es fehlten verbindliche Regelungen für die Branche, so seine Einschätzung. „Eine mangelhafte Dokumentation ist vor allem Ausdruck von Hilflosigkeit. Der Gesetzgeber lässt Vermittler mit ihrem Problem allein. Statt die Dokumentationspraxis nur zu kritisieren, muss es darum gehen, wie wir es besser machen können.“ Sandkühler regte an, Vermittlern eine klare Orientierung zu liefern. Optimal wäre aus seiner Sicht, die wichtigsten Beratungsaspekte für jede Sparte als Grundlage der Dokumentation herauszuarbeiten.

Neue Spielregeln

André Molter, Syndikusanwalt beim [Verband deutscher Versicherungsmakler VDVM](#) und ebenfalls Mitglied der Arbeitsgruppe Recht, informierte über wichtige Gesetzesvorhaben. Die Vermittlerrichtlinie IDD (vormals IMD 2) werde in Deutschland voraussichtlich frühestens 2017 greifen. Das Verbot der Abschlussvergütung schein auf europäischer Ebene ebenso vom Tisch zu sein wie die zwangsweise Offenlegung der Abschlussvergütung. Bei Versicherungsanlageprodukten (PRIIPs, vormals PRIPs) müssten allerdings sämtliche Kosten und Nebenkosten der Beratung und Vermittlung ungefragt dargelegt werden. Weiterhin offen bleibe, ob künftig einheitliche Spielregeln für Beratung und Vertrieb von Finanzprodukten sowie Versicherungen herrschen sollen. Bei Finanzprodukten gelte das Honorar als Regelvergütung.

Im Entwurf zur VAG-Novelle sei der Gesetzgeber beim Punkt Outsourcing über das Ziel hinausgeschossen. Danach würden Versicherungsmakler, die dienstleistend für Versicherer tätig werden, umfassenden zusätzlichen Prüfungen ausgesetzt. Molter forderte, Überprüfungen nicht ohne sachlichen Grund vorzunehmen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Zum Stichwort LVRG begrüßte er den Verzicht auf zwangsweise Offenlegung von Provisionen. Sie hätte freie Vermittler im

PRESSEMITTEILUNG

c/o Friedel Rohde,
Projektkoordinator
Konturstr.58-62, 12099 Berlin
E-Mail: Friedel.Rohde@beratungsprozesse.de

Wettbewerb benachteiligt. Kritisch bewertete er, dass bislang nur spärliche Informationen zur Umsetzung der reduzierten Zillmerung bekannt würden. „Kaum ein Versicherer kommt aus der Deckung“, bemängelte der VDVM-Jurist.

Rückläufige Gewinne

Betriebswirtschaftliche Aspekte des LVRG schilderte Dieter Kipp, Partner der [Unternehmensberatung zeb](#). Die Absenkung des Rechnungszinses auf 1,25 Prozent werde dazu führen, dass die garantierte Ablaufleistung häufig unter den eingezahlten Beiträgen liegt. Lebens- bzw. Rentenversicherungen mit Garantien könnten ihre Attraktivität für Verbraucher nur erhalten, wenn auch die Kosten gesenkt würden. Der reduzierte Zillmer-Höchstsatz bewirke, dass künftig statt 1.000 Euro nur noch 625 Euro aus Sparbeiträgen zur Finanzierung der Abschlusskosten verwendet werden dürfen.

Als Konsequenz müssten Abschlusskosten und damit auch die Abschlussvergütung sinken. Der Ausweis von Effektivkosten stärke die Transparenz und erhöhe den Druck auf Vertragskosten. Der Wettbewerb um die niedrigsten Kostenkennziffern werde nochmals zunehmen. Für mittelgroße Versicherer kalkulierte Kipp als Folge des LVRG mit einem Ergebnismrückgang von 30 bis 60 Prozent. Er prognostizierte zudem eine stärkere Spreizung der Provision nach Produktgruppen.

Honorarvereinbarungen

Nettopolicen machen bislang nur ein Prozent der Verträge aus, so Professor Dr. Helmut Schirmer, Kanzlei Sandkühler Schirmer und Mitglied der Arbeitsgruppe Recht im Arbeitskreis. Dennoch gab es um sie in der letzten Zeit gleich mehrere BGH-Entscheidungen. Danach seien Honorarvereinbarungen zwischen Vermittler und Kunde zulässig. Die Vergütung teile hier nicht das Schicksal des Vertrages. Deshalb könne der Kunde verpflichtet sein, ein ratierliches Honorar auch nach Kündigung des Vertrages weiterzuzahlen. Makler seien, anders als Versicherungsvertreter, nach aktueller Rechtsprechung nicht verpflichtet, ihre Kunden über die finanziellen Folgen zu informieren. Schirmer rät jedoch, ungefragt auf den Fortbestand einer Vergütungsvereinbarung bei Kündigung hinzuweisen.

Fällt die Beratung zum Tarifwechsel nach Paragraph 204 VVG durch einen Versicherungsmakler unter das Rechtsberatungsverbot? Nein, sagt Schirmer. Der Tarifwechsel stelle keine unzulässige Rechtsberatung dar, wenn ein Änderungsvertrag vermittelt werde. Anders dagegen die Begründung des DIHK: Die rechtliche Gestaltung des Vertrags sei nur Folge, nicht aber der Kern der Beratung. Honorarvereinbarungen seien daher zulässig.

Schutz vor Cyber-Risiken

Matthias Scholz, Partner der Kanzlei [Baker & McKenzie](#) in Frankfurt, arbeitete die besondere Stellung der Assekuranz heraus: Sie lebe vom Vertrauen, ihre Produkte seien unsichtbar und ihr wichtigstes Kapital personenbezogene Daten von hoher Qualität. Vor diesem Hintergrund sei das Missbrauchspotential besonders hoch. Erschwerend komme der Geheimnisschutz für private Daten nach § 203 Strafgesetzbuch hinzu. Verstöße könnten sogar strafrechtlich geahndet werden. Nach §

PRESSEMITTEILUNG

c/o Friedel Rohde,
Projektkoordinator
Konturstr.58-62, 12099 Berlin
E-Mail: Friedel.Rohde@beratungsprozesse.de

42a Bundesdatenschutzgesetz müssen zudem Aufsichtsbehörde und Betroffene informiert werden, wenn personenbezogene Daten Dritten unrechtmäßig bekanntgeworden sind und schwerwiegende Beeinträchtigungen für Rechte oder schutzwürdigen Interessen drohen. Trotzdem genieße der Schutz vor Cyber-Risiken häufig noch nicht die gebotene Priorität im Top-Management der Branche.

Als wesentliche Bedrohungen machte Scholz veraltete Hard- und Software, zu lange Wartungszyklen, inkonsistente Berechtigungskonzepte, Angriffe von innen und außen sowie mangelhafte Datensicherung aus. Es fehle häufig eine individuelle IT-Strategie. Im August wurde der Referentenentwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz vorgelegt, das für Betreiber sogenannter kritischer Infrastrukturen wie Versicherungsunternehmen oder Zahlungsdienstleister gelten soll.

Auf dem Weg zum 4. Berliner Juristentag

Dass Geldwäsche auch vorliegen kann, wenn kein Bargeld fließt, machte Kriminalhauptkommissar Martin Kramer vom [Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen](#) deutlich. Noch aber gebe es nur verschwindend wenige Verdachtsmeldungen aus der Versicherungswirtschaft. Zudem werde das Thema in der Vermittlerausbildung nicht mit einem einzigen Wort erwähnt. Hier müsse für mehr Sensibilität gesorgt werden.

Dr. André Kempf, [Allianz Lebensversicherungs-AG](#), ging auf die verschiedenen Kodizes für Vermittler ein, die als Reaktion auf den Vertriebskodex des GDV entstanden sind. Jeder Versicherer, der den GDV Kodex Vertrieb unterzeichnet hat, müsse in eigener Verantwortung prüfen, welche Kodizes er akzeptiere. In der folgenden Diskussion wurde deutlich, dass sprachliche Details durchaus unterschiedlich bewertet werden können. Wichtig sei aber, so Kempf, dass ein Kodex zumindest die Intention des Gesetzgebers beachte, den Kunden fachgerecht und ohne Fehlleitung bzw. Interessenkollision zu beraten und zu betreuen.

Friedel Rohde, Projektkoordinator beim Arbeitskreis Beratungsprozesse, zieht ein positives Fazit zur Veranstaltung: „Die Rückmeldungen zeigen, dass es wieder gelungen ist, Versicherungsjuristen ein neutrales Forum für den Informations- und Erfahrungsaustausch jenseits von individuellen Unternehmensinteressen zu bieten. Für unsere eigene Arbeit und künftige Projekte konnten wir ebenfalls wertvolle Anregungen sammeln. Deshalb bin ich mir sicher: Spätestens in einem Jahr findet der 4. Berliner Juristentag statt.“

Weiterführende Informationen zum Arbeitskreis Beratungsprozesse unter <http://www.beratungsprozesse.de>

Zeichen einschließlich Leerzeichen: 8.393 (ohne Überschrift)

PRESSEMITTEILUNG

c/o Friedel Rohde,
Projektkoordinator
Konturstr.58-62, 12099 Berlin
E-Mail: Friedel.Rohde@beratungsprozesse.de

Der Arbeitskreis

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse ist eine Initiative von Vermittlerverbänden und Servicegesellschaften, die Versicherungs- und Finanzvermittler in ihrer kundenorientierten Beratung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen unterstützen wollen. Er gründet auf dem Fundament der Brancheninitiative „Arbeitskreis EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation“. Der im Jahr 2004 gegründete Arbeitskreis wird von den folgenden Berufsverbänden und Servicegesellschaften getragen:

- BMVF
- CHARTA Börse für Versicherungen AG
- germanBroker.net AG und dem
- Verband der Fairsicherungsmakler

Unterstützt wird er durch die Mitarbeit der Vermittlerverbände

- BVK
- VDVM

sowie von Versicherungsunternehmen und Dienstleistern der Versicherungswirtschaft.

Folgende Partner fördern den Arbeitskreis

- Allianz Deutschland AG
- ALTE LEIPZIGER - HALLESCHER Konzern
- ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG
- AMEXPool AG
- ASKUMA AG
- Barmenia Krankenversicherung a. G.
- BCA AG
- Canada Life Assurance Europe Ltd.
- Condor Versicherungen
- Continentale Krankenversicherung a.G.
- EUFINA GmbH
- FINCON Unternehmensberatung GmbH
- HDI Vertriebs AG
- IDEAL Lebensversicherung a.G.
- Intelligent Solution Services AG (IS2)
- Itzehoer Versicherung

PRESSEMITTEILUNG

c/o Friedel Rohde,
Projektkoordinator
Konturstr.58-62, 12099 Berlin
E-Mail: Friedel.Rohde@beratungsprozesse.de

- KRAFTFAHRER SCHUTZ e.V./ AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- KRAVAG
- myLife Lebensversicherung AG
- NÜRNBERGER Versicherungsgruppe
- R+V Allgemeine Versicherung
- Swiss Life
- teckpro AG
- VHV Versicherungen
- VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.
- Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG

Bei Abdruck bitten wir um ein Belegexemplar. Bei Online-Veröffentlichungen senden Sie uns bitte den Link zu. Herzlichen Dank!

Kontakt:

Arbeitskreis Beratungsprozesse
c/o Friedel Rohde, Projektkoordinator
Konturstrasse 58-62
12099 Berlin
Tel: 030 - 6098141-0
Fax 030 - 6098141-34
Friedel.Rohde@beratungsprozesse.de
www.beratungsprozesse.de